

Richtlinie für die Arbeitsweise der Unabhängigen Unterstützungskommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für Betroffene von sexualisierter Gewalt in ihrem Bereich

Präambel

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) ist zutiefst betroffen, dass Menschen durch ihre Mitarbeitenden oder im **kirchlichen** Kontext Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind. Sie nimmt ihre Verantwortung dafür auf der Grundlage der Beschlüsse der EKD-Synode vom 14.11.2018 und des Rates der EKKW vom 17.1.2019 wahr.¹ Auch wenn eine Wiedergutmachung nicht möglich ist, so bringt die EKKW mit diesem Beschluss durch das Angebot immaterieller und materieller Leistungen zum Ausdruck, dass sie dafür Verantwortung übernimmt und das Leid der Opfer wahrnehmen und anerkennen will – ebenso wie auch die täterbegünstigenden Defizite der Organisation, die sie konsequent aufarbeitet. Die Hilfen sollen dazu beitragen, die *noch andauernden Folgen der erlittenen sexualisierten Gewalt* zu mildern.

Dieses Hilfehandeln ist geprägt von einer Haltung respektvoller Begegnung, d.h.: Es geht nicht um eine gerichtsähnliche „(Über-)Prüfung“, Betroffene sollen nicht in die Rechtfertigung gedrängt werden. Das ergibt sich daraus, dass die Organisation, die ihre Verantwortung eingestanden hat, in der Pflicht ist, daraus auch Konsequenzen zu ziehen.

Zugleich scheint klar, dass es innerhalb dieser Begegnung Parameter braucht, um die Tat und ihre Folgen für die oder den einzelnen plausibel zu machen und zu bewerten. Dies so behutsam wie möglich zu tun, wissend, dass erlittene Traumata und Verwundungen wieder aufbrechen können, ist die besondere Herausforderung des unten ausgeführten Verfahrens. Deshalb stellen wir den Betroffenen frei, welchen Weg sie wählen, und ermutigen ausdrücklich vor und während des Verfahrens, dass sich Missbrauchsoffer - insbesondere jene, die stark von Ängsten betroffen sind – Personen eigener Wahl zur Unterstützung hinzuziehen.

1. Zuständigkeit

Die Unabhängige Unterstützungskommission dient der individuellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt durch Gewährung von Hilfe- und Anerkennungsleistungen materieller und immaterieller Art, und zwar in der EKKW als Landeskirche, ihren Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und den von ihnen gebildeten Gesamt- und Zweckverbänden.²

Voraussetzung für Hilfe- und Anerkennungsleistungen ist, dass die Tat von einem oder einer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden der EKKW verübt oder im Kontext kirchlicher Arbeit zugelassen wurde. Die Vorkommnisse müssen verjährt und die zivil- oder strafrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft sein.

Die Unabhängige Unterstützungskommission kann bei Akutfällen die Aufgabe wahrnehmen, nach Eintreffen einer Information bei der Abklärung und Bewertung der Informationen (Verdachtsstatus) zu helfen und bei den Interventionsschritten zu beraten.

2. Aufgabe

¹ https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/9-4-Beschluss-zu-Verantwortung-und-Aufarbeitung-bei-sexualisierter-Gewalt-in-der-evangelischen-Kirche%20.pdf.

² Zuständig für Fälle aus dem Bereich der privatrechtlich organisierten Einrichtungen im Bereich der Diakonie Hessen ist das Diakonische Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V., Ederstraße 12, 60486 Frankfurt am Main, Telefon: 069 7947-0; www.diakonie-hessen.de.

Die Kommission hört die oder den Betroffenen – sofern gewünscht – an und erkennt auf Antrag durch das Anbieten von Hilfe nach Nr. 3 erlittenes Leid an. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe erfährt die betroffene Person die angemessene und von ihr gewünschte Aufmerksamkeit. Die Kommission bewertet den zugrundeliegenden Sachverhalt nach eigenem Ermessen auf Plausibilität. Sie hat nicht die Aufgabe, den zugrundeliegenden Sachverhalt rechtsförmlich zu ermitteln. Hilfen für Betroffene haben das Ziel, das zugefügte Leid anzuerkennen und den durch die sexualisierte Gewalt für die Betroffenen angerichteten Schaden soweit wie möglich zu mildern.

Erläuterung: Das Verfahren soll in jedem Fall dem Anspruch genügen, dass jeder bzw. jede Betroffene jederzeit bestimmen kann, wie und wie weit er bzw. sie bereit ist, sich zu öffnen, und das Verfahren betreiben will. Dies gilt auch für die Entscheidung, was mit einfließen soll (z.B. Umstände, Aussagen, Gutachten). Von daher ermutigen wir, die Hilfe von Fachberatungen (oder auch: LotsInnen) in Anspruch zu nehmen, um folgende Punkte im Auge zu behalten:

- *Selbstklärung: Wie weit möchte man sich auf ein Verfahren einlassen, das auch in behutsamster Weise an das erlebte Trauma rühren wird.*
- *Was ist zu unternehmen, damit die Betroffene bzw. der Betroffene am besten geschützt ist.*
- *Beratung und Klarheit über geeignete Therapien auf Wunsch des bzw. der Betroffenen.*
- *Eventuell schon die Erarbeitung eines Vorschlages für eine individuelle Leistung – z.B. Therapie – oder Sachleistung*
- *Was braucht es, um ein gutes gemeinsames Ziel zu finden?*
- *Berücksichtigung der Situation der Familienangehörigen.*

3. Hilfen- und Anerkennungsleistungen

Hilfe- und Anerkennungsleistungen Immaterielle und materielle Leistungen für Betroffene nach dieser Richtlinie können insbesondere sein:

1. Übernahme der Kosten einer Therapie bei therapeutischem Bedarf, wenn eine Kostenübernahme von den Krankenkassen oder anderen Kostenträgern abgelehnt wird oder *Eigenanteile umfasst*, wobei auch die Beratung als Paar eingeschlossen ist, bis zu 25 Sitzungen bis zu einem von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung festgelegten Stundensatz, *einschließlich möglicher Fahrtkosten*, sowie

2. finanzielle Unterstützung in individuell festzusetzender Höhe, bei der die Unterstützungskommission folgende Kriterien berücksichtigt:

- (1) der Umfang und die Schwere der „Beeinträchtigung“ des oder der Betroffenen,
- (2) die Art und das Ausmaß der Übergriffe,
- (3) der Grad des Verschuldens des Täters oder der Täterin/Institution,
- (4) die Vermögensverhältnisse der Beteiligten.

Es können auch Gutachten zur Einschätzung dieser vier Kriterien vorgelegt oder hinzugezogen werden.

4. Arbeitsweise

Voraussetzung für Leistungen ist ein Antrag der oder des Betroffenen (Anlage 1), einschließlich einer Darstellung des Sachverhalts und ggf. der Benennung möglicher Zeuginnen und Zeugen oder anderer Möglichkeiten, den Sachverhalt zu plausibilisieren. Die Richtigkeit aller Angaben ist auf dem Antragsformular an Eides Statt zu versichern.

Dieser Antrag ist bei der Geschäftsstelle der Unabhängigen Unterstützungskommission einzureichen. Diese hilft beim Ausfüllen des Antrags oder vermittelt Hilfe beim Ausfüllen des Antrags.

Während eines straf- oder zivilgerichtlichen Verfahrens ruht die Tätigkeit der Kommission.

Sollte dennoch der Fall eintreten, dass sich die Betroffene bzw. der Betroffene nicht mehr mit dem erlebten Leid auseinandersetzen will, kann die Kommission unter Beteiligung der oder des Betroffenen eine andere Form der Unterstützungsleistung in Anerkennung des erlittenen Leids prüfen. Damit ist deutlich gemacht, dass der oder die Betroffene keine weitere Beschäftigung mit dem Thema wünscht.

Vertreterinnen oder Vertreter von Fachberatungen können hinzugezogen werden.

Betroffene von sexualisierter Gewalt haben die Möglichkeit, von ihnen benannte Personen zur Unterstützung mit in die Sitzung, in der es um die Anhörung bzw. Verhandlung ihres Falles geht, zu bringen.

Die Kommission entscheidet zeitnah durch Beschluss nach Aktenlage, mündliche Anhörungen sind möglich.

Die Kommission tagt bei Bedarf, mindestens einmal pro Jahr, und berichtet jährlich auf Anfrage dem Rat der Landeskirche über ihre Arbeit.

5. Zusammensetzung

Die Kommission setzt sich zusammen aus

- einem Volljuristen oder einer Volljuristin mit sozialrechtlicher Expertise,
- einer traumatherapeutisch erfahrenen Fachkraft,
- einer Fachkraft mit sozialarbeiterischer Beratungserfahrung.

Mitglied kann nur werden, wer in keinem Beschäftigungs- oder Weisungsverhältnis zur Kirche steht. Sie erhalten für ihre Arbeit eine Aufwandsentschädigung.

Die Mitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren durch den Rat der Landeskirche berufen. Bei Ausscheiden oder Rücktritt findet eine Nachberufung statt. Wiederberufung ist möglich. Sie sind in ihrer Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

Alle Personen, die Aufgaben nach dieser Richtlinie wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Aussagepflichten nach dem staatlichen Recht bleiben unberührt.

Für die Unabhängige Unterstützungskommission wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

Die Kommission hat das Recht auf Zugriff bzw. Zurverfügungstellung aller benötigten Informationen. Mitglieder kirchenleitender Gremien können bei Bedarf hinzugezogen werden.

Die Kommission kann weitere Fachexpertise hinzuziehen.

6. Evaluation

Die Arbeit der Unabhängigen Kommission wird regelmäßig evaluiert. Die Erfahrungen aus der Evaluation sollen in diese Richtlinie einfließen.

7. Rechtsweg

Alle Leistungen sind freiwillig und erfolgen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Beschlossen im Rat der Landeskirche am 23.8.2019

Antrag auf Unterstützungsleistungen durch die Unabhängige Unterstützungskommission der EKKW

An die
Kommission zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Geschäftsstelle
Wilhelmshöher Allee 330
34131 Kassel

Hiermit beantrage ich,

(Name, Adresse, Geburtsdatum)

die Gewährung von Hilfen nach der Richtlinie der Unabhängigen Unterstützungskommission zur individuellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (nachfolgend: Richtlinie).

Ich bin sexualisierter Gewalt ausgesetzt gewesen.

Dies hat stattgefunden in _____ (vgl. hierzu Nr. 1 der Richtlinie).

Sie hat stattgefunden durch _____ (vgl. hierzu Nr. 1 der Richtlinie).

Falls Sie es wissen, in welcher Funktion war der Täter/die Täterin tätig? _____

Darstellung des Sachverhalts und ggf. Benennung möglicher Zeuginnen und Zeugen oder anderer Möglichkeiten, um den Sachverhalt zu plausibilisieren. *Gab es weitere Betroffene? Wie haben damals Vorgesetzte reagiert?*

(bitte erforderlichenfalls weitere Seiten verwenden und Nachweise oder frühere Darstellungen beilegen)

Was möchten Sie noch mitteilen zu den Umständen der Tat, den physischen und psychischen Folgen für Sie und Ihr Leben und ihrer jetzigen Lebenssituation?

(bitte erforderlichenfalls weitere Seiten verwenden und Nachweise beilegen)

Im Hinblick auf die Ausübung der sexualisierten Gewalt ist zum Zeitpunkt der Antragstellung in dieser Sache kein straf- oder zivilgerichtliches Verfahren gegen die Person, die die sexualisierte Gewalt begangen hat, anhängig:

Ja Nein

Ich möchte eine Vertrauensperson benennen, die mich während des Verfahrens begleitet:

Ja Nein

Wenn Ja: Name und Anschrift *(dies kann auch ein Mitglied der Unabhängigen Unterstützungskommission sein)*:

Ich erteile der Vertrauensperson _____ (Name) Vollmacht, mich in dem Verfahren vor der Kommission zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche Kurhessen-Waldeck zu vertreten, d. h. Erklärungen mit Wirkung für mich abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Vertrauensperson ist zur Erteilung von Untervollmachten nicht berechtigt und ist zu einer Vertretung über diese Vollmacht hinaus nicht berechtigt. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Ja Nein

Ich bin einverstanden, dass ich zu einem Gespräch mit den Mitgliedern der Kommission *(mündliche Erörterung)* eingeladen werde.

Ja Nein

ODER

Ich bin einverstanden, dass die von mir benannte Vertrauensperson an meiner Stelle/gemeinsam mit mir (bitte Unzutreffendes streichen) zu einem *Gespräch* mit den Mitgliedern der Kommission (mündliche Darstellung/Erörterung) eingeladen wird.

Ja Nein

ODER

Ich wünsche eine Behandlung im *schriftlichen* Verfahren.

Ja Nein

Ich bin damit einverstanden, dass mit mir telefonischer Kontakt aufgenommen wird:

Ja Nein

Wenn Ja, hier meine Telefonnummer:

Ich bin damit einverstanden, dass mit mir Kontakt per Email aufgenommen wird.

Ja Nein

Wenn Ja, hier meine Email-Adresse:

Nachfrage nach bisherigen Leistungen durch Staat, Kirche, Täter o.a., auch ggf. Gerichtsverfahren:

Ich habe die Richtlinie und Arbeitsweise der Unabhängigen Unterstützungskommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für Betroffene von sexualisierter Gewalt in ihrem Bereich zur Kenntnis genommen und erkenne sie an.

Ich versichere an Eides Statt die Richtigkeit der gemachten Angaben.

_____, den _____

Ort

Datum

Unterschrift